

# Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



**SaphirIT**

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

**Ausgabe Juni 2020 | Seite 166 - 168**

## INHALT

SEITE 166

**Die Entwicklung des Löschkonzeptes –  
DIN-Norm 66398 als Lösung?**

SEITE 167

**Fristlose Kündigung wegen umfangreicher  
Privatnutzung betrieblicher Geräte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren  
Newsletter Juni 2020.

Viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder  
Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen  
*Ihre SaphirIT GmbH*

## Die Entwicklung des Löschkonzeptes – DIN-Norm 66398 als Lösung?

Gemäß Art. 5 Abs. 1 e) DSGVO müssen personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden erforderlich ist.

Daraus folgt, dass personenbezogene Daten, sofern sie für die Zwecke der Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, gelöscht werden müssen. Dies gilt zumindest immer dann, wenn

der Löschung keine Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Spätestens die Entscheidung der Berliner Aufsichtsbehörde gegen die „Deutsche Wohnen“, aufgrund eines mangelnden Löschkonzeptes, ein Bußgeld von 40 Millionen EUR festzusetzen zeigt, dass die Aufsichtsbehörden bei mangelnden Löschkonzepten zunehmend tätig werden.

Bisher war der erforderliche Umfang eines solchen Konzeptes für die Unternehmen jedoch unklar, sodass häufig, mangels Umsetzungsmöglichkeit, erst gar kein Löschkonzept eingeführt wurde.

Hilfestellung für der Erstellung eines Löschkonzeptes gibt nun die DIN -Norm 66398. Diese definiert ein Modell zur Entwicklung und Etablierung eines Löschkonzeptes. Es werden Vorgehensweisen festgelegt, durch die Löschrregeln festgelegt werden. Der Datenbestand des einzelnen Unternehmens wird dafür in ver-

schiedene Datenarten unterteilt, für die dann eine Regellöschfrist und der Startzeitpunkt dieser festgelegt werden.

Konkrete Löschrregeln und Löschrfristen enthält die DIN-Norm 66398 aber nicht, da diese von den spezifischen Unternehmensstrukturen abhängen.

Die verantwortlichen Stellen (Unternehmen) bleiben also in der Pflicht, eine Zusammenfassung von unterschiedlichsten Datenobjekten zu einheitlichen Datenarten vorzunehmen.

## **Fristlose Kündigung wegen umfangreicher Privatnutzung betrieblicher Geräte**

Das Landesarbeitsgericht Köln (LAG) hat entschieden, dass eine außerordentliche Kündigung aufgrund einer umfangreichen privaten Internetnutzung trotz Verbotes gerechtfertigt sein kann.

Der Kläger war bei der Beklagten als einziger Mitarbeiter im Bereich des Online-Marketing angestellt.

Die Parteien hatten die private Nutzung der dienstlichen Geräte vertraglich ausgeschlossen.

Trotz dieser Vereinbarung hat der Kläger an mehreren Tagen über mehrere Monate hinweg das Internet und den betrieblichen E-Mail-Account für private Zwecke genutzt.

Als die Beklagte hiervon erfuhr kündigte sie dem Kläger fristlos. Der Arbeitnehmer zog vor Gericht und wandte sich gegen die Kündigung.

Das LAG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Kündigung für wirksam erachtet.

Die Beklagte hatte als Nachweis Inhalte aus den E-Mail Verläufen sowie den Browser-Verlauf vor Gericht vorgelegt. Der klagende Arbeitnehmer warf seiner Arbeitgeberin in diesem Zusammenhang „massive Datenschutzverstöße“ vor.

Das LAG bestätigte aber die Verwendung der Informationen und lehnte ein Beweisverwertungsverbot ab.

Gemäß § 32 Abs. 1 BDSG a.F. bzw. § 26 Abs. 1 BDG n.F. sei eine personenbezogene Datenverarbeitung im Arbeitsverhältnis zulässig gewesen.

Die Tatsache, dass der Kläger bei der Auswertung der Daten nicht mit einbezogen wurde, sei unbeachtlich. Eine Kontrolle im Beisein des Klägers sei nicht notwendig gewesen, da dieser so die Möglichkeit gehabt hätte, auf die Art und Weise der Durchführung Einfluss zu nehmen.

Für den Fall, dass ein vertraglich festgelegtes Verbot für die private Internetnutzung während der Arbeitszeit vorliege, stelle eine Zuwiderhandlung einen Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten dar (LAG Köln, Urt. v.07.02.2020, Az. 4 Sa 329/19).

**Hinweis:** Die private Internetnutzung sollte im Unternehmen klar geregelt sein. Für den Fall, dass nichts geregelt wird oder eine private Nutzung betrieblicher Geräte sogar erlaubt ist, kann die Protokollierung schnell zu einem datenschutzrechtlichen Problem werden.

Zudem sollte dokumentiert werden wie lange E-Mail- oder Browser-Verläufe gespeichert werden.

Sollten Sie Fragen zur Erstellung einer Regelung zur privaten Nutzung betrieblicher Geräte oder zur Erstellung eines Löschkonzeptes haben, sprechen Sie uns gerne an und wir helfen Ihnen bei der Erstellung einer individuellen Lösung für Ihr Unternehmen.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an [info@saphirit.de](mailto:info@saphirit.de)

SaphirIT GmbH  
Sutthausen Straße 285  
49080 Osnabrück  
Geschäftsführer  
Amtsgericht Osnabrück

[www.saphirit.de](http://www.saphirit.de)  
USt-ID-Nr. DE268765300  
Frank W. Stroot  
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG  
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00  
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296  
Telefax 0541/60079297  
[datenschutz@saphirit.de](mailto:datenschutz@saphirit.de)



Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter <https://www.saphirit.de/datenschutz.html>